

# Änderung der Abfallrahmenrichtlinie – Schwerpunkt Textilien

**LUBW-Kolloquium 2024 Kreislaufwirtschaft**

**22.02.2024 in Karlsruhe**

**Caroline Knefel, LL.M.**

**Referat 25 Kreislaufwirtschaft: Recht, Produktverantwortung**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# Überblick

- Einführung
- Wesentliche geplante Änderungen
- Umsetzung?
- Änderungsanträge
- Weiterführende Informationen
- Ausblick



# Einführung

- Green Deal → 2. EU- Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft → EU-Strategie für nachhaltige Textilien
- 05.07.2023: Europäische Kommission legt Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) vor  
→ weitreichende Regelungen für die Abfallströme Textilien und Lebensmittel
- Textilien und Lebensmittel stellen wichtige ressourcenintensive Sektoren dar, die erhebliche negative Umweltauswirkungen schaffen
- im Rahmen der Abfallhierarchie festgelegte Grundsätze der EU zur Abfallbewirtschaftung werden in beiden Sektoren nicht vollständig eingehalten



# Wesentliche geplante Änderungen

- Kern des KOM-Vorschlags im Bereich der Textilien: Einführung einer **erweiterten Herstellerverantwortung** für Textilien, textilverwandte Erzeugnisse und Schuhe
- Zudem detaillierte Vorgaben für den weiteren Umgang mit den gesammelten gebrauchten Textilien (Nicht-Abfall) und den nach Gebrauch anfallenden Alttextilien (Abfall)



# Kostentragungspflicht der Hersteller

- Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die betroffenen Hersteller künftig die Kosten für die Sammlung und anschließende Abfallbewirtschaftung von gebrauchten Textilien, textilverwandten Erzeugnissen sowie Schuhen tragen.
- Des Weiteren sollen sie finanziell auch für Studien zur Zusammensetzung des unsortierten Siedlungsabfalls, für Informationskampagnen, für die Berichterstattung an die zuständigen Behörden sowie anteilig für die Forschung zu neuen Sammel- und Recyclingprozessen aufkommen.



# Einrichtung eines Registers

- Zur effektiven Überwachung der Erfüllung der Vorgaben der erweiterten Herstellerverantwortung müssen die Mitgliedstaaten ein Herstellerregister einführen (bereits für Verpackungen (LUCID) und Elektrogeräte und Batterien (Register bei der Stiftung EAR) bekannt).
- Ohne eine marken- und produktbezogene Registrierung dürfen Hersteller ab Geltungsbeginn keine betroffenen Produkte mehr in Verkehr bringen.



# Einrichtung sog. Organisationen der Herstellerverantwortung

- Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die betroffenen Hersteller eine sogenannte Organisation der Herstellerverantwortung benennen, die in ihrem Namen die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung erfüllt.
- Diese Organisationen bedürfen einer behördlichen Zulassung, um die von den Herstellern übernommenen Pflichten zu erfüllen.



# Einrichtung getrennter Sammelsysteme

- Die Kommunen sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, Textilabfälle getrennt zu sammeln (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Satz 2 KrWG).
- Zur Erleichterung der Einhaltung dieser Verpflichtung sieht der KOM-Vorschlag vor, dass die nach der erweiterten Herstellerverantwortung Verpflichteten ein System der separaten Sammlung und Sortierung von gebrauchten Textilien und der nach Gebrauch anfallenden Alttextilien einrichten.





# Umsetzung?

- Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung in nationales Recht  
→ Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes, das von Cyclos GmbH erarbeitet und im Oktober 2023 veröffentlicht wurde. Darin werden mögliche Modelle der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien untersucht.
- Umsetzung des einzurichtenden Systems der separaten Sammlung und Sortierung von gebrauchten Textilien und der nach Gebrauch anfallenden Textilabfälle  
→ Auswirkungen auf bestehenden Infrastruktur sowie auf vorhandenen Gebrauchtkleidermarkt



# Änderungsanträge

- Zahlreiche Änderungsanträge, die sich zum Teil auf andere Bestimmungen der Abfallrahmenrichtlinie beziehen als den von der Kommission eingegrenzten Bereich (z. B. Sortiergebot von gemischten Abfällen vor der Verbrennung oder Deponierung, mineralische Rückstände aus der Verbrennung aus Siedlungsabfällen als recycelt anzurechnen, wenn sie in der Produktion von Zement genutzt werden)
- Abstimmung hierüber Mitte Februar 2024 im Umweltausschuss des Europäischen Parlaments
- Abstimmung im Plenum vorläufig für die am 11. März beginnende Sitzungswoche geplant



# Weiterführende Informationen

- [Vorschlag der Kommission](#)
- [Übersicht über Vorgang auf nationaler Ebene](#)
- [Übersicht zum Rechtssetzungsverfahren auf EU-Ebene](#)
- [Gutachten: Erarbeitung möglicher Modelle der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien](#)

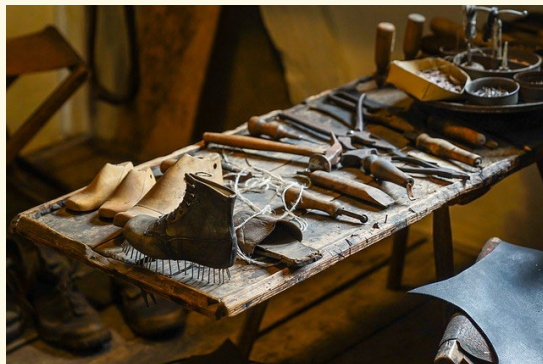


# Ausblick

- Einigung im Rat über Abfallrahmenrichtlinie frühestens im Juni
- Mit geänderten Abfallrahmenrichtlinie voraussichtlich nicht mehr in dieser Legislaturperiode zu rechnen
- Anschließend noch Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht erforderlich
- Gemeinsam mit geplanter EU-Ökodesignverordnung sowie der geplanten Überarbeitung der EU-Textilkennzeichnungsverordnung ersten Schritte zur Umsetzung und Erreichung der hohen Ziele der EU-Textilstrategie



# Fragen?



# Vielen Dank!

